

**Antrag**

Hannover, den 20.08.2024

Fraktion der CDU

**Genug Zeit verspielt: Wolfsmanagement jetzt verbessern - Rechtsrahmen anpassen - Verwaltungsvollzug erleichtern - Daten- und Managementlücken schließen**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Das schnelle Anwachsen der Wolfspopulation in Niedersachsen führt trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen zu zahlreichen Herausforderungen und sorgt mittlerweile in ganz Niedersachsen für Angst und Ärger. Eine unverändert hohe Zahl an Wolfsübergriffen und durch den Wolf verursachter Nutztierschäden gefährdet sowohl die Weidetierhaltung als auch den Küsten- und Hochwasserschutz. Neuerdings haben Wölfe sogar die stark durch Touristen frequentierten ostfriesischen Inseln erreicht<sup>1</sup>. Um konkrete Gefahren zu reduzieren und die Akzeptanz des Wolfs in Niedersachsen nicht-gänzlich zu verspielen, muss ein systematisches, regional differenziertes Wolfsmanagement etabliert werden. Das bedeutet ganz konkret, dass nun endlich Wolfsabschüsse in umfangreichem Maße als bisher ermöglicht werden müssen.

Der Wolf ist sowohl im „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (Berner Konvention) als auch in der seiner Umsetzung in europäisches Recht dienenden Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union (Fauna-Flora-Habitat-/FFH-Richtlinie) als streng geschützte Art eingestuft. Eine Bejagung streng geschützter Arten kann nur unter den in Artikel 16 der FFH-Richtlinie genannten, eng umrissenen und durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs weiter konkretisierten Bedingungen erfolgen.

Die Einstufung des Wolfs als streng geschützte Art hat das Bundesnaturschutzgesetz übernommen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Mit dem strengen Schutz sind auf nationaler Ebene u. a. die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verbunden<sup>2</sup>. Davon werden gemäß § 45 Abs. 7, der sich an Artikel 16 der FFH-Richtlinie orientiert, sowie § 45 a BNatSchG unter wiederum eng umrissenen Bedingungen Ausnahmen zugelassen. Im Verwaltungsvollzug orientiert sich die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen an dem durch eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Praxisleitfaden Wolf“<sup>3</sup>.

Eine Änderung des Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention und nachfolgend in der FFH-Richtlinie würde die Spielräume für ein regional differenziertes Wolfsmanagement erheblich vergrößern. Ein entsprechender Vorschlag ist Ende 2023 auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Daten und im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 (2022/2952 [RSP]) durch die EU-Kommission unterbreitet worden.

Darüber hinaus sind auf nationaler Ebene Anpassungen im Naturschutzrecht und dessen Vollzug dringend notwendig. Fachleute verweisen u. a. auf die fehlende vollumfängliche Entsprechung zur Ausnahme nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. e der FFH-Richtlinie im nationalen Recht, eine erheblich über europäische Mindestanforderungen hinausgehende Auslegung des Begriff des „guten Erhaltungszustands“ einer Population durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare

<sup>1</sup> <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/tiere/erstmal-wolf-auf-norderney-gesichtet-19807810.html>

<sup>2</sup> <https://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>

<sup>3</sup> [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/umk\\_wolf\\_handout\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/umk_wolf_handout_bf.pdf)

Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)<sup>4</sup> sowie weitere Erschwernisse, die sich aus dem aktuellen Verwaltungsvollzug ergeben (z. B. Erfordernis eines DNA-Nachweises)<sup>5</sup>.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung dem Vorschlag der EU-Kommission (KOM[2023] 799), den Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabzustufen, unverzüglich zustimmt und ihn nachdrücklich unterstützt,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass sich die Bundesregierung nach einer Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention für eine unverzügliche Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs in der FFH-Richtlinie von Anhang IV nach Anhang V einsetzt,
3. eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, die die Bundesregierung auffordert,
  - a) ihre Anforderungen an die Feststellung des „guten Erhaltungszustands“ einer Population auf das europäische Niveau abzusenken,
  - b) auf Grundlage der vorliegenden Monitoring-Daten den guten Erhaltungszustand der deutschen Wolfspopulation als Teil der mitteleuropäischen Population<sup>6</sup> unverzüglich festzustellen und dies der EU-Kommission zu melden,
  - c) zu prüfen, ob und inwieweit alle derzeit bereits europarechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Wolfsmanagements vollumfänglich in das Bundesnaturschutzrecht übernommen worden sind, und - falls dies nicht der Fall sein sollte - das BNatSchG und gegebenenfalls weitere Rechtsnormen entsprechend zu novellieren,
  - d) zu prüfen, ob und inwieweit das Bundesnaturschutzrecht sowie den Verwaltungsvollzug prägende Regelungen, etwa der „Praxisleitfaden Wolf“, durch die Konkretisierung europäischen Rechts Hürden für das Wolfsmanagement in Deutschland errichten, die über Hürden, die sich aus der derzeitigen Fassung der FFH-Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH ergeben, hinausgehen, und - soweit dies der Fall sein sollte - die Rechtsgrundlagen und Regelungen entsprechend zu überarbeiten,
  - e) unverzüglich, soweit noch nicht geschehen, gemeinsam mit den Ländern die europarechtlich notwendigen Daten- und Managementgrundlagen (z. B. Bestandsmanagementpläne, Akzeptanzkorridore) für ein systematisches, regional differenziertes Wolfsmanagement zu schaffen,
  - f) gemeinsam mit den Ländern die im Zuge der Umweltministerkonferenz am 13. Dezember 2023 beschlossene Überarbeitung des „Praxisleitfaden Wolf“ zügig umzusetzen.

#### Begründung

In der biogeografischen „Atlantischen Region“ Deutschlands, die u. a. Niedersachsen und Teile Schleswig-Holsteins umfasst, ist der gute Erhaltungszustand des Wolfes erreicht<sup>7</sup>. Anders als einige andere europäische Länder, etwa Schweden und Frankreich<sup>8</sup>, nutzt Deutschland bislang nicht die europarechtlich gegebenen Möglichkeiten im Bereich des Wolfsmanagements. Eine Anpassung des Rechtsrahmens und des Verwaltungsvollzugs, die Schließung gegebenenfalls vorhandener Lücken im Datenbestand sowie die Verbesserung der Managementgrundlagen für eine systematischere Regulierung des Wolfs sind daher dringend geboten. Dazu muss die Landesregierung ihren Einfluss

<sup>4</sup> <https://www.bmuv.de/faq/ab-wann-ist-ein-bestand-ungefaehrdet-und-der-guenstige-erhaltungszustand-erreicht>

<sup>5</sup> Brenner, Michael: Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten der Einführung eines Bestandsmanagements für den Wolf; Bundesratsantrag des Freistaates Bayern, Drs. 650/23, Ziffer 3

<sup>6</sup> Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2022/23

<sup>7</sup> <https://www.landundforst.de/politik/aktionsbuendnis-will-dialogforum-wolf-teilnehmen-571594>

<sup>8</sup> <https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/eu-kommissar-ffh-richtlinie-laesst-ausnahmen-wolfsschutz-571833>

auf Bundesebene deutlich entschlossener als bislang nutzen, den Druck auf die Bundesregierung erhöhen und eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg bringen.

Darüber hinaus muss sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene klar hinter die Bestrebungen stellen, den Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention und nachfolgend in der FFH-Richtlinie herabzustufen. Die Landesregierung muss mit Nachdruck dahin gehend auf die Bundesregierung einwirken, dass diese den bereits durch die EU-Kommission und das EU-Parlament eingeschlagenen Weg unterstützt. Die Menschen in Niedersachsen haben lange genug gewartet. Die Landesregierung muss jetzt handeln.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin